Wiederholungsfragen nach der 9 DS

1. Wo ist geregelt, welche Aufgaben der UdG hat?

§ 12 C GBO

1. Was muss der Einsichtnehmende darlegen?

Sein berechtigtes Interesse

1. Wer muss kein berechtigtes Interesse darlegen und wo ist dies geregelt?

Gem. § 43 GBV

Notar, Vertreter inländischer Behörden, jeder mit einer Vollmacht eines Berechtigten

1. Welche Rechtsbehelfe gibt es für den Einsichtnehmenden?

Gegen die Entscheidung des UdG die Erinnerung

Gegen die Entscheidung des Rechtspflegers die Beschwerde

1. Was für Kosten kommen auf den Einsichtnehmenden zu, wenn er
2. In die Grundakte sehen will? Gebührenfrei
3. Einen einfachen Grundbuchauszug beantragt? 10€
4. Einen beglaubigten Grundbuchauszug beantragt? 20€
5. 69 Kopien beantragt? 27,85€
6. Dürfen Grundakten versendet werden?

Nein, Grundakten sollen grundsätzlich nicht das Haus verlassen. Ausnahme: andere Gerichte

1. Können Antragsteller ihre Urkunden zurückbekommen?

Ja, wenn die Urkunden Eintragungsgrundlage waren, werden für die Akten beglaubigte Kopien gefertigt, die Kosten der Kopien trägt der Antragsteller.

1. Gewähren Sie in folgenden Fällen die Einsicht ins Grundbuch?
2. Eigentümer ja
3. Gläubiger ja
4. Nießbrauchberechtigten ja
5. Mieter ja, nach Vorlage des Mietvertrages
6. Notar Ja
7. Kaufinteressent nein
8. Rechtsanwalt nein, nur mit Vollmacht eines Notars oder eines Berechtigten